

# Newsletter

Mai 2017

Finanzgericht  
Münster



Sehr geehrte/r Damen und Herren!

Heute lesen Sie im Newsletter des [Finanzgerichts Münster](#) u.a Entscheidungen zur Geschäftsführerhaftung bei fehlender Zustimmung des Sachwalters zur Steuerzahlung sowie zur Aufdeckung stiller Reserven beim freiwilligen Landtausch.

## Aktuelle Entscheidungen

### **Keine Haftung des Geschäftsführers bei ausdrücklich fehlender Zustimmung des vorläufigen Sachwalters**

Der 7. Senat des Finanzgerichts Münster hat mit Beschluss vom 3. April 2017 (Az. [7 V 492/17 U](#)) im Rahmen eines Verfahrens über die Aussetzung der Vollziehung entschieden, dass ein GmbH-Geschäftsführer nicht für solche Steuerschulden haftet, deren Zahlung der Sachwalter im vorläufigen Insolvenzverfahren ausdrücklich nicht zugestimmt hat.

Die Antragsteller waren Geschäftsführer einer GmbH, für die sie einen Insolvenzantrag gestellt hatten. Das Insolvenzgericht ordnete die vorläufige Eigenverwaltung an. Es bestellte einen Rechtsanwalt zum vorläufigen Sachwalter und verfügte, dass Zahlungen von Steuern sowie Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung nur mit Zustimmung des Sachwalters geleistet werden dürfen. Der Sachwalter erklärte, dass er den Zahlungen von Steuern und Sozialversicherungsabgaben ausdrücklich nicht zustimme.

Für die dementsprechend nicht gezahlten fälligen Umsatzsteuerbeträge nahm das Finanzamt die Antragsteller als Geschäftsführer gemäß § 69 AO in Höhe einer Quote von knapp 40% in Haftung, weil sie Forderungen anderer Gläubiger in einem höheren Umfang bedient hätten als die Steuerforderungen. Für das Verfahren über die hiergegen eingelegten Einsprüche beantragten die Antragsteller die Aussetzung der Vollziehung, weil die Zahlung der Steuern aufgrund der fehlenden Zustimmung des Sachwalters für sie rechtlich unmöglich geworden sei, sie aber jedenfalls kein Verschulden treffe. Das Finanzamt war demgegenüber der Auffassung, dass die Verweigerung der Zustimmung die Antragsteller dazu hätte veranlassen müssen, die Durchführung der vorläufigen Eigenverwaltung infrage zu stellen.

Der gerichtliche Aussetzungsantrag hatte in vollem Umfang Erfolg. Der Senat äußerte ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Haftungsbescheide. Die Antragsteller seien zwar als Geschäftsführer der GmbH zur Zahlung der Steuern verpflichtet gewesen. Diese Pflicht bestehe auch während des Insolvenzeröffnungsverfahrens weiterhin und werde nicht durch die Anordnung der vorläufigen Eigenverwaltung beschränkt. Die Antragsteller hätten diese Pflichten jedoch nicht grob fahrlässig verletzt. Aufgrund der Anordnung durch das Insolvenzgericht, wonach Steuerschulden nur mit Zustimmung des vorläufigen Sachwalters geleistet werden durften und der ausdrücklichen Verweigerung der Zustimmung durch den Sachwalter könne den Geschäftsführern kein grobes Verschulden vorgeworfen werden. Dies gelte unabhängig von der in der insolvenzrechtlichen Rechtsprechung umstrittenen Frage, ob die Anordnung eines solchen Zustimmungsvorbehalts im Rahmen der vorläufigen Eigenverwaltung zulässig sei.

## **Freiwilliger Landtausch führt nicht zur Aufdeckung stiller Reserven**

Buchgewinne aus der Durchführung eines freiwilligen Landtauschs nach § 103a ff. des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) sind nicht steuerpflichtig. Dies hat der 4. Senat des Finanzgerichts Münster mit Urteil vom 7. April 2017 (Az. [4 K 2406/16 F](#)) entschieden.

Der Kläger ist Land- und Forstwirt. Um eine Bewirtschaftung der Flächen zu erleichtern, beantragten er und elf weitere Land- und Forstwirte bei der Flurbereinigungsbehörde (Bezirksregierung) die Durchführung eines freiwilligen Landtauschs nach den Regelungen des FlurbG. Nach Anordnung des Landtauschs durch die Behörde erhielt der Kläger für seine hingegebenen ca. 5,7 ha Land ca. 6,1 ha Land herein und musste eine Ausgleichszahlung in Höhe von 3.600 € zahlen, wovon 815 € auf den Ausgleich der

Landflächen und der Rest auf die Übernahme von Holzbeständen entfiel.

Das Finanzamt unterwarf den Verkehrswert der weggetauschten Grundstücke abzüglich des Buchwerts und der Zuzahlung des Klägers der Einkommensteuer, weil es sich um einen Tauschvorgang im Sinne von § 6 Abs. 6 EStG handele. Demgegenüber war der Kläger der Ansicht, dass der freiwillige Landtausch mit dem behördlich angeordneten Flurbereinigungsverfahren nach dem FlurbG vergleichbar sei, bei dem keine stillen Reserven aufzudecken seien.

Die Klage hatte vollumfänglich Erfolg. Der Senat führte aus, dass der Kläger keine steuerlich relevante Grundstücksveräußerung vorgenommen habe. Vielmehr sei dem Kläger durch das öffentlich-rechtliche Verfahren des freiwilligen Landtauschs sein ursprünglicher Grundbesitz „in verwandelter Form“ belassen worden. Auch bei einer Enteignung, einem Baulandumlegungsverfahren oder einem Flurbereinigungsverfahren trete nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs das Ersatzland lediglich als Surrogat an die Stelle des hingegebenen Grundbesitzes. Für den freiwilligen Landtausch nach §§ 103a ff. FlurbG könne nichts anderes gelten. Dieses Verfahren werde nur unter bestimmten Voraussetzungen, insbesondere zur Verbesserung der Agrarstruktur, durchgeführt. Im Unterschied zum schuldrechtlich wirkenden Tauschvertrag erstelle die Flurbereinigungsbehörde einen Tauschplan und ordne den Landtausch per Verwaltungsakt an. Die dinglichen Rechte am weggetauschten Grundstück setzten sich kraft Gesetzes am Ersatzgrundstück fort. Schließlich sei die auf den Landtausch entfallende Ausgleichszahlung des Klägers von lediglich 815 € als unwesentlich anzusehen.

Der Senat hat die Revision zum Bundesfinanzhof wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen.

## **Übernahme von Finanzierungskosten für ein Grundstück der Ehefrau muss nicht zwingend zu unentgeltlichen Zuwendungen führen**

Mit Urteil vom 29. März 2017 (Az. [7 K 2304/14 AO](#)) hat der 7. Senat des Finanzgerichts Münster entschieden, dass die Übernahme von Finanzierungskosten durch den Ehemann für ein im Alleineigentum der Ehefrau stehendes und von beiden Ehegatten bewohntes Grundstück nicht zu unentgeltlichen Zuwendungen im Sinne von § 278 Abs. 2 AO führt.

Die Klägerin bewohnt zusammen mit ihrem Ehemann und ihren zwei Kindern ein Einfamilienhaus, das ursprünglich im hälftigen Miteigentum beider Ehegatten stand. Nach Übertragung seines Miteigentumsanteils auf die Klägerin übernahm diese auch die Grundschulden. Der Ehemann blieb aber weiterhin Schuldner der zu Grunde liegenden Darlehen und leistete die Zins- und Tilgungsraten.

Das Finanzamt teilte die sich aus einer Zusammenveranlagung der Eheleute ergebende rückständige Einkommensteuer für 2010 auf Antrag der Klägerin dahingehend auf, dass die gesamten Rückstände auf den Ehemann entfielen. Aufgrund der Zahlung der Darlehensraten und weiterer Hauskosten durch den Ehemann in den Jahren 2010 bis 2012 nahm es jedoch unentgeltliche Zuwendungen an die Klägerin an und erließ einen darauf gestützten Ergänzungsbescheid gemäß § 278 Abs. 2 AO. Hierdurch wurde die aus der Aufteilung der Einkommensteuer folgende Beschränkung der Zwangsvollstreckung in Höhe des Zuwendungsbetrages aufgehoben.

Die Klägerin hatte mit ihrer hiergegen erhobene Klage Erfolg. Der Senat sah die Übernahme der Kosten durch den Ehemann nicht als unentgeltliche Zuwendungen an die Klägerin an, die eine Vollstreckungsbeschränkung rechtfertigen würden. Bei Zuwendungen unter Ehegatten müsse in jedem Einzelfall geprüft werden, ob hierfür eine konkrete Gegenleistung durch den anderen Ehegatten erbracht wird. Dementsprechend liege bei einem von beiden Ehegatten bewohnten Einfamilienhaus keine unentgeltliche Zuwendung vor, wenn nur einer der Ehegatten die Einkünfte erzielt und die Aufwendungen trägt, während der andere Ehegatte den Haushalt führt. Vorliegend sei der Ehemann als Alleinverdiener im Innenverhältnis zur Übernahme der Kosten verpflichtet, da finanzielle Leistungen einerseits und die Haushaltsführung andererseits grundsätzlich als gleichwertige Beiträge zur ehelichen Lebensgemeinschaft anzusehen seien. Dabei komme es nicht darauf an, dass das Grundstück nicht (mehr) beiden Ehegatten, sondern allein der Klägerin als haushaltsführendem Teil gehöre. Zu berücksichtigen sei auch, dass der Ehemann mietfrei im Haus der Klägerin wohne.

Die vom Senat wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassene Revision ist beim Bundesfinanzhof unter dem Aktenzeichen VII R 18/17 anhängig.

## Weitere Entscheidungen im Überblick

### Einkommensteuer

Zur Aufteilung von aufgrund eines Vergleichs gezahlter Versicherungsleistungen und vorheriger Abschlagszahlungen in ermäßigt zu besteuernde Entschädigungen und laufende Einkünfte (Urteil vom 28. November 2016, Az. [8 K 2945/14 E](#), Rev. BFH IX R 11/17)

### Körperschaftsteuer

Stellt die Überlassung von Standflächen an Pharmaunternehmen auf einem medizinischen Kongress durch einen gemeinnützigen Verein eine „Werbung“ im Sinne von § 64 Abs. 6 Nr. 1 AO dar, die zur pauschalen Gewinnermittlung durch Ansatz von 15% der Einnahmen berechtigt? (Urteil vom 22. März 2017, Az. [9 K 518/14 K](#), Rev. BFH I R 27/17)

### Umsatzsteuer / Verfahrensrecht

Endet der Zinslauf für Aussetzungszinsen zur Umsatzsteuer bzw. sind diese zu erlassen, wenn für die im Inland besteuerten Umsätze im EU-Ausland lediglich formlose Anmeldungen abgegeben worden sind? (Urteil vom 4. April 2017, Az. [15 K 2127/14 AO](#))

### Kindergeld

Zum Nachweis der Behinderung eines volljährigen Kindes für zurückliegende Zeiträume (Urteil vom 29. März 2017, Az. [7 K 1828/15 Kg, AO](#))

## Höchstrichterlich bestätigt

### **Keine Gewerbesteuerbefreiung für ein Dialysezentrum**

Der Bundesfinanzhof hat mit Urteil vom 25. Januar 2017 (Az. I R 74/14) das Urteil des 9. Senats des Finanzgerichts Münster 25. August 2014 (Az. [9 K 106/12 G](#) bestätigt, wonach ein Dialysezentrum die Steuerbefreiungsvorschriften des § 3 Nr. 20 Buchstaben b) oder d) GewStG) nicht in Anspruch nehmen kann.

Das Finanzamt erließ gegenüber der Klägerin, die zwei Dialysezentren betreibt, Gewerbesteuermessbescheide. Demgegenüber berief sich die Klägerin auf die Steuerfreiheit ihrer Tätigkeit, weil aus Wettbewerbsgründen eine Gleichbehandlung mit Krankenhäusern geboten sei, die vielfach auch Dialysebehandlungen anböten. Außerdem unterhalte sie Einrichtungen zur vorübergehenden Aufnahme pflegebedürftiger Personen, denn während der Dialysebehandlung seien ihre Patienten stets pflegebedürftig.

Weder das Finanzgericht Münster noch der Bundesfinanzhof folgten dieser Argumentation, so dass die Klage endgültig erfolglos blieb. Beide Instanzen führten aus, dass für die Klägerin keine Befreiungsvorschrift eingreife.

Die Dialysezentren seien zunächst nicht als Krankenhäuser im Sinne von § 3 Nr. 20 Buchstabe b) GewStG anzusehen, weil sie nicht über die Möglichkeit einer vollstationären Behandlung und einer durchgängigen Vollverpflegung verfügten, sondern vielmehr ausschließlich ambulante Behandlungen durchführten. Die Klägerin sei auch nicht aus Gründen der Wettbewerbsneutralität als Ausfluss des Gleichheitssatzes nach Art. 3 GG von der Gewerbesteuer zu befreien. Der Gesetzgeber überschreite die verfassungsrechtliche Grenze seiner Gestaltungsfreiheiten nicht, indem er ambulante Behandlungseinrichtungen wie Dialysezentren steuerlich schlechter behandelt als Krankenhäuser.

Dialysezentren seien auch keine Einrichtungen zur vorübergehenden Aufnahme pflegebedürftiger Personen (§ 3 Nr. 20 Buchstabe d) 1. Alt. GewStG), denn bei der Dialyse stehe nicht die Pflege im Sinne von Hilfestellungen bei den Verrichtungen des täglichen Lebens, sondern die Behandlung der gestörten Nierenfunktion im Vordergrund. Eine Einordnung der Dialysezentren als Einrichtungen zur ambulanten Pflege kranker und

pflegebedürftiger Personen (§ 3 Nr. 20 Buchstabe d) 2. Alt. GewStG) scheiterte bereits daran, dass die Pflege und die hauswirtschaftliche Versorgung der Patienten nicht in deren Wohnungen stattfinden.

In eigener  
Sache

## Steuerschätzung in Zeiten digitaler Betriebsprüfung

Die Finanzverwaltung setzt im Rahmen von Betriebsprüfungen zunehmend mathematisch-statistische Prüfungsmethoden wie die sog. Summarische Risikoprüfung ein, um Manipulations(un)wahrscheinlichkeiten zu ermitteln und in Zweifelsfällen die Besteuerungsgrundlagen zu schätzen. Wie weit gehen die Befugnisse der Finanzverwaltung bei der Dateneinsicht und -auswertung? Welche Reichweite haben die neuen Prüfungsmethoden bei bargeldintensiven Betrieben? Sind die – oft graphisch dargestellten – Prüfungsergebnisse für Steuerpflichtige und deren Berater nachvollziehbar? Diese und andere Fragen waren Gegenstand der Veranstaltung „**Das kalkulatorische Mehrergebnis im Zeitalter der digitalen Betriebsprüfung**“, die am 24. April 2017 in der Aula des Schlosses in Münster vom Finanzgericht Münster in Kooperation mit der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster angeboten wurde. Mit über 280 Teilnehmern aus Rechtsprechung, Finanzverwaltung, Beraterschaft und Wissenschaft war die Veranstaltung vollständig ausgebucht.

Nach einer Begrüßung durch den Präsidenten des Finanzgerichts Münster **Johannes Haferkamp** arbeitete **Prof. Dr. Marcel Krumm**, Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht und Steuerrecht an der Westfälischen Wilhelms-Universität und zugleich im zweiten Hauptamt Richter am Finanzgericht Münster, in seinem Grundsatzvortrag sodann die (verfassungs-)rechtlichen Problemfelder der neuen Prüfungsmethoden, die deshalb an sie zu stellenden Anforderungen und vor allem auch ihre rechtsstaatlichen Grenzen heraus. An den Vortrag schloss sich eine von **Dr. Sascha Bleschick** (Richter am Finanzgericht Münster) moderierte Podiumsdiskussion an, an der auch der Präsident der Steuerberaterkammer Westfalen-Lippe Dipl.-Betriebswirt Steuerberater **Volker Kaiser** und der Leiter des Betriebsprüfungsreferats der Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen Ltd.

Regierungsdirektor **Arno Becker** teilnahmen.

Zu den Einzelheiten lesen Sie bitte die [Pressemitteilung Nr. 7](#) vom 25. April 2017



v.l.n.r.: Herr Haferkamp, Herr Prof. Dr. Krumm, Herr Kaiser, Herr Becker, Herr Dr. Bleschick

## **Perspektivtag am 9. Juni 2017**

„Durchstarten in der Justiz“ – unter diesem Motto steht der diesjährige Perspektivtag am Finanzgericht Münster, zu dem **Studierende, Referendare/-innen und Berufseinsteiger/innen** herzlich eingeladen sind. Am 9. Juni 2017 erwartet Sie ein interessanter Blick vor und hinter die Kulissen des Finanzgerichts. Im Mittelpunkt steht der Besuch einer Sitzung des 4. Senats des Finanzgerichts, bei der Sie echte „Sitzungsluft schnuppern“ können und anschließend Gelegenheit erhalten, mit den Richtern den Sitzungsverlauf zu analysieren und zu diskutieren.

Im Steuerrecht bieten sich für (angehende) Juristinnen und Juristen besonders gute Berufsaussichten. Daher ist der Perspektivtag interessant für Studierende, die vielleicht an ein Praktikum beim Finanzgericht denken, aber auch für Referendarinnen und Referendare, die eine Wahlstation am Finanzgericht erwägen. Für Berufseinsteiger/innen können sich unterschiedliche Perspektiven bieten, z.B. als Verfahrensvertreter oder als Richterin bzw. Richter am Finanzgericht.

Nähere Einzelheiten zum Ablauf des Perspektivtages sowie die Anmeldung finden Sie auf der [Homepage des Finanzgerichts Münster](#).





## Impressum

Herausgegeben vom Präsidenten des Finanzgerichts Münster

Redaktion: RaFG Dr. Jan-Hendrik Kister, Warendorfer Straße 70, 48145 Münster, Tel. 0251/3784-212, Telefax 0251/3784-201, E-Mail: [jan-hendrik.kister@fg-muenster.nrw.de](mailto:jan-hendrik.kister@fg-muenster.nrw.de)

Web: [www.fg-muenster.nrw.de](http://www.fg-muenster.nrw.de)

Der Newsletter des Finanzgerichts Münster erscheint regelmäßig zum 15. eines Monats. Sie haben jederzeit die Möglichkeit, den Newsletter über folgenden [Abmeldelink](#) wieder abzubestellen. Den Volltext der Entscheidungen des Finanzgerichts Münster und der anderen Gerichte Nordrhein-Westfalens finden Sie in der [Rechtsprechungsdatenbank NRW-Entscheidungen](#). Auf der Homepage des Finanzgerichts Münster sind die [anhängigen Revisionsverfahren](#) gegen Entscheidungen des Finanzgerichts Münster aufgelistet, die ab 1. Januar 2013 veröffentlicht wurden. Volltexte der Entscheidungen des Bundesfinanzhofs, auf die verwiesen wird, sind auf der gerichtseigenen [Rechtsprechungsdatenbank des Bundesfinanzhofs](#) abrufbar. Die Entscheidungen werden nur zur nicht gewerblichen Nutzung kostenfrei zur Verfügung gestellt (§ 11 Abs. 2 S 2 JVKostG). Informationen für Interessenten einer gewerblichen Nutzung werden [hier](#) bereitgestellt.